



Versorgung mit Blutdruckmessgeräte

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die LKK hat mit vielen Leistungserbringern vertragliche Regelungen zur Versorgung der Versicherten mit Blutdruckmessgeräten. Sie können unter unseren Vertragspartnern frei wählen.

Was sind Blutdruckmessgeräte?

Mit einem Blutdruckmessgerät kann äußerlich, z. B. am Oberarm oder Handgelenk der arterielle Druck gemessen werden. Auf dem Markt sind verschiedene Varianten, von manuell bis vollautomatisch, verfügbar.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Die LKK kauft die Geräte und stellt Ihnen diese dann auf Dauer zur Verfügung. Der Vertragspartner erhält für das Gerät sowie die mit der Auslieferung in Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen, wie z.B. Beratung, Haus-/ Krankenhausbesuch, Lieferung, Montage, Anpassung, Wartung, Abholung sowie die Einweisung in den Gebrauch, eine einmalige Vergütung.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der erstmaligen Versorgung mit einem Blutdruckgerät sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine entsprechende Verordnung ausstellen. Diese sollte das benötigte Produkt und die Diagnose enthalten.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt einen [Vertragspartner](#) der LKK zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die Verordnung des Hilfsmittels mit der aus datenschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlichen [Einwilligungserklärung](#) an die LKK:

SVLFG
KK Leistung
Weißensteinstr. 70-72
34131 Kassel

Die [Einwilligungserklärung](#) finden Sie auf www.svlfg.de unter der Rubrik Service > [Hilfsmittel](#).

Solange diese Einwilligungserklärung nicht vorliegt, kann eine Versorgung mit dem verordneten Hilfsmittel nicht erfolgen. Liegen die genannten Unterlagen vollständig vor, leiten wir diese an einen geeigneten Vertragspartner weiter. Dieser wird sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

In der Regel ist keine Bewilligung durch die LKK erforderlich. Das benötigte Hilfsmittel kann Ihnen sofort ausgehändigt werden. Lediglich bei besonderen Geräten, z.B. mit Sprachausgabe für blinde Menschen, ist vorab ein Kostenvoranschlag bei der LKK einzureichen.

Wie läuft die Beratung?

Die Beratung über die individuell geeigneten Versorgungsmöglichkeiten und die Auswahl der Produkte erfolgt durch geschulte Fachkräfte und unter Berücksichtigung der ärztlichen Verordnung. Hierbei ist Ihnen eine Auswahl aufzahlungsfreier Hilfsmittel anzubieten.

Sobald das passende Produkt gefunden wurde, werden Sie durch unseren Vertragspartner auch in dieses eingewiesen. Die Einweisung bezieht sich auf die fachgerechte Nutzung des Hilfsmittels, die Pflege und Reinigung. Ziel der Einweisung ist, dass Sie das betreffende Hilfsmittel im alltäglichen Gebrauch sicher bedienen und beherrschen können.

Findet die Beratung bei unserem Vertragspartner statt, hat diese auf Ihren Wunsch in einem optisch und akustisch abgegrenzten Bereich mit Sitzgelegenheit zu erfolgen.

Selbstverständlich werden bei Bedarf auch Ihre Angehörigen oder die Pflegeperson in die Beratung und Einweisung mit einbezogen.

Auch die Nachbetreuung gewährleisten unsere Partner durch die persönliche Erreichbarkeit von qualifizierten Fachkräften während der üblichen Geschäftszeiten.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

In der Regel wird Ihnen der Vertragspartner das verordnete Blutdruckmessgerät sofort aushändigen bzw. ausliefern.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen die Produkte eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitätsgesicherte Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie eine über das Maß des medizinisch Notwendigen hinausgehende Versorgung wünschen, z. B. ein Produkt mit nicht notwendigen Zusatzfunktionen. Unser Vertragspartner muss sich in diesem Fall schriftlich von Ihnen bestätigen lassen, dass

- Ihnen geeignete und aufzahlungsfreie Alternativen angeboten wurden,
- Sie über die Höhe der entstehenden Mehrkosten informiert wurden und
- Sie diese Versorgung ausdrücklich wünschen.

Ihre LKK